

Veröffentlichen wir unsere Starkregen-Gefahrenkarte und -Risikokarte?

– Abwasserbetriebe diskutierten das Pro und Contra –



29.09.2016: Starkregen-Workshop im Kommunalen Netzwerk Abwasser

Die Abwasserbetriebe aus Essen, Dortmund, Solingen und Lünen haben bei dem Workshop ihr Konzept zur Überflutungsvorsorge vorgestellt. Darin sind Starkregen-Gefahrenkarten und -Risikokarten inzwischen ein zentraler Baustein. Die Karten geben Auskunft über überflutungsgefährdete Bereiche und schadensensible Orte. Die Diskussion führte zu der Frage, inwieweit diese Informationen veröffentlicht und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen? Hier sind die Argumente zusammengefasst:

Pro- und Contra in der Diskussion der Abwasserbetriebe

Pro	Contra
<p>Argumente für eine Veröffentlichung der Gefahren- und Risikokarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bürger wird über die konkrete Gefahrenlage informiert und in die Lage versetzt Eigenvorsorge zu leisten • die rechtliche Position der Kommune wird gestärkt - insbesondere im Schadensfall bzw. bei Regressansprüchen der Bürger • laut [1] unterliegen Gefahrenkarten dem Umweltinformationsgesetz, Haftungsansprüche (z.B. für den möglichen Wertverlust einer Immobilie) können demnach gegenüber der Kommune nicht geltend gemacht werden. • Gefahren- und Risikokarten für Hochwasser sind laut §79 WHG zu veröffentlichen; für Starkregen-Überflutungen gibt es im WHG keine Vorgabe, im Analogieschluss empfiehlt sich aber auch hier eine Veröffentlichung 	<p>Argumente gegen eine Veröffentlichung der Gefahren- und Risikokarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • möglicher Wertverlust für den Eigentümer aufgrund fallender Immobilien- und Grundstückspreise in den ausgewiesenen Gefahrenbereichen • Unklarheit hinsichtlich Persönlichkeitsrechte des Bürgers und Datenschutz, insbesondere bei „grundstücksscharfer“ Darstellung des Überflutungsrisikos • Fehlinterpretation der Gefahren- und Risikokarten durch den Bürger möglich (für den „fachfremden“ Bürger in der Regel schwer zu lesen) • Gefahren- u. Risikokarten geben keine absolute Sicherheit, da auch immer noch Überflutungen in nicht ausgewiesenen Risikogebieten möglich sind

[1] BBSR: Überflutungs- und Hitzevorsorge durch die Stadtentwicklung. Strategien und Maßnahmen zum Regenwasser-management gegen urbane Sturzfluten und überhitzte Städte. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).

Welche Lösungen wählen Abwasserbetriebe derzeit?

Wenn wir Starkregen-Gefahrenkarten und -Risikokarten entwickelt haben, sollen wir diese dann für alle veröffentlichen? Bei dem Workshop wurden mit Blick auf diese Frage drei Lösungsoptionen deutlich, die auch von Abwasserbetrieben bisher so praktiziert werden:

Abwasserbetrieb: Typ A

Veröffentlichung der Gefahren- und Risikokarten

Der Abwasserbetrieb der Kommune A macht die Gefahrenkarte und ggf. auch die Risikokarte für die Allgemeinheit zugänglich und stellt diese auf die Internet-Seite der Kommune inkl. einer detaillierten Beschreibung, wie diese Karten zu lesen sind. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiter des Abwasserbetriebes für Rückfragen zur Verfügung. Zudem werden die Karten bei Bürgerversammlungen und in Beratungs-gesprächen im Detail erläutert.

Abwasserbetrieb: Typ B

Gefahren- und Risikokarten nur für internen Gebrauch

Der Abwasserbetrieb der Kommune B stellt die Gefahren- und Risikokarten nur den unterschiedlichen Ressorts der Kommune zur Verfügung (z.B. Stadtplanung, Tiefbauamt, Grünflächenamt, Bauordnungsamt, Katastrophenschutz), nicht jedoch der Allgemeinheit. Bei einer Gefahrenlage können dann von den unterschiedlichen Ressorts entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Abwasserbetrieb: Typ C

Persönliche Beratung über das Überflutungspotenzial auf dem Grundstück

Der Abwasserbetrieb der Kommune C berät und informiert die Bürger auf Basis der Gefahrenkarte gezielt auf Anfrage in einem persönlichen Gespräch über das Überflutungspotenzial auf dem eigenen Grundstück. In diesem Zusammenhang kann der Bürger betroffene Ausschnitte der Gefahrenkarte einsehen. Eine allgemeine Veröffentlichung der Gefahren- und Risikokarte auf der Internetseite ist nicht geplant.

Wie helfen Gesetze und aktuelle Leitfäden weiter?

Im Wasserhaushaltsgesetz und im Landeswassergesetz NRW finden sich keine Vorgaben zur Veröffentlichung von Gefahren- und Risikokarten für Überflutungen infolge Starkregenereignissen (**siehe Tabelle 1**). Für den Hochwasserschutz werden diesbezüglich aber konkrete Vorgaben gemacht (vgl. §79 WHG und §90 LWG NRW).

Gefahren- und Risikokarten für Überflutungen infolge Starkregenereignissen können Umweltinformationen enthalten, die gemäß Definition §2 Umweltinformationsgesetz (UIG) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind (§10, Absatz 1). Laut Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) sind demnach Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände informations-pflichtige Stellen.

In den aktuellen Leitfäden und Arbeitshilfen werden mit Blick auf die Veröffentlichung von Gefahren- und Risikokarten für Überflutungen infolge Starkregenereignissen teils unterschiedliche rechtliche Positionen vertreten (**vergleiche Tabelle 2**).

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Thomas Brüggemann, IKT



Tabelle 1: Auszüge aus Gesetzestexten

Dokument	Auszug
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Abschnitt 6 Hochwasserschutz	§79 Information und aktive Beteiligung „(1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen die Bewertung nach § 73 Absatz 1, die Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 74 Absatz 1 und die Risikomanagementpläne nach § 75 Absatz 1...“
Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)	§90 Informations- und Dokumentationspflichten „Die zuständigen Wasserbehörden bewahren die Karten zur Bewertung der Hochwasserrisiken und der Festlegung der Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Gefahrenkarten und Risikokarten nach § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes ... zur Einsicht für jedermann auf...“
Umweltinformationsgesetz (UIG)	§2 Begriffsbestimmungen „(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft... 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren §7 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen „(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.“ §10 Unterrichtung der Öffentlichkeit „(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.“
Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW)	§1 Zweck des Gesetzes, informationspflichtige Stellen „Informationspflichtige Stellen sind 1. die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung...“

Tabelle 2: Auszüge aus aktuellen Leitfäden und Arbeitshilfen

Dokument	Auszug
Überflutungs- und Hitzevorsorge durch die Stadtentwicklung Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)	„Die häufig geäußerte Befürchtung, derartige Karten dürften nicht veröffentlicht werden, weil sie den Wert von Grundstücken mindern, ist unbegründet. Gefahrenkarten unterliegen dem Umweltinformationsgesetz. Haftungsansprüche können gegenüber der Kommune nicht geltend gemacht werden.“
Starkregen – Was können Kommunen tun? Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg (2013)	Risikokommunikation „Sofern kommunale Gefährdungskarten existieren, sind diese allgemein zugänglich zu machen. Alternativ können betroffene Grundstückseigentümer gezielt auf die Gefährdung hingewiesen werden.“
Leitfaden zur Starkregenvorsorge Interkommunale Koordinierungsstelle Klimaanpassung (2016)	„...Eine Möglichkeit zur Darstellung der Überflutungsgefährdung bzw. des Überflutungsrisikos sind urbane Gefahren- bzw. Risikokarten, die als „Kommunikationsdrehscheibe“ zwischen unterschiedlichen Ressorts innerhalb der Kommune und ggf. mit Dritten dienen...“
Klimawandel in Stadtentwässerung und Stadtentwicklung – Methoden und Konzepte Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2014)	„...Durch die Übermittlung urbaner Gefahrenkarten können personenbezogene Daten der Eigentümer der sich auf der Karte befindlichen privaten Grundstücke offenbart werden; dadurch werden auch die Interessen der privaten Grundstückseigentümers möglicherweise (erheblich) beeinträchtigt, soweit es sich um von der Überflutung gefährdete Grundstücke handelt. Die insoweit betroffenen privaten Grundstückseigentümer wären ggf. durch die Gemeinde vor der Entscheidung über die Offenlegung der Karte anzuhören. Fehlt eine Einverständniserklärung, ist eine Abwägung zwischen öffentlichem Interesse an der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten (Aussage über die Überflutungsgefahr eines Grundstücks) und den privaten Interessen des Grundstückseigentümers vorzunehmen. Eine aktive Unterrichtungspflicht der Gemeinden in Hinblick auf die Überflutung besteht nach UIG derzeit nicht...“
Merkblatt DWA-M 119, Entwurf Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge (2015)	„... Ergänzend könnten – sofern vorhanden – grundstücksbezogene Gefährdungsklassifizierungen auf Anfrage den jeweiligen Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen, zur Veröffentlichung der Risikoinformationen eine Kommunikationsstrategie auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zu entwickeln.“